



„Reaktivierung“ der Gutscheinregelung für Arbeitnehmer geplant

Vor kurzem wurde angekündigt, dass die Gutscheinregelung aus dem Vorjahr „reaktiviert“ werden soll, da es coronabedingt neuerlich zum Entfall von Weihnachtsfeiern kommen kann.¹ In diesem Zusammenhang bleibt die finale Gesetzwerdung noch abzuwarten. Nachfolgend haben wir die wesentlichen Aspekte der geplanten Regelung kurz zusammengefasst:

1. Neue Gutscheinregelung

1.1. Bestehende Steuerbegünstigung für geldwerte Vorteile iZm Betriebsveranstaltungen

Bereits aufgrund bestehender Regelungen im EStG sind geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, Weihnachtsfeier) bis zu EUR 365,- jährlich steuerfrei.

Außerdem können im Zuge solcher Veranstaltungen vom Mitarbeiter empfangene Sachzuwendungen (zB Gutscheine) bis zu EUR 186,- steuerfrei ausbezahlt werden. Die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier ist nicht Voraussetzung dafür, dass Sachzuwendungen steuerfrei sind. Auch ohne besondere Betriebsfeier wird zB die Verteilung von Weihnachtsgeschenken als Betriebsveranstaltung anzusehen sein. Es genügt bereits, wenn die Übergabe der Geschenke der eigentliche Anlass und Inhalt der Veranstaltung ist.²

Diese Regelungen bleiben weiter unangetastet bestehen.

¹ Vgl <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2021/November/coronahilfen.html>.

² Siehe LStR 2002, Rz 79.

1.2. Geplante Neuregelung

Sofern der Freibetrag von EUR 365,- im Zusammenhang mit der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht oder nicht vollumfänglich ausgenutzt wird, soll eine Kompensation durch den Arbeitgeber in Form von Gutscheinnen erfolgen können. Derartige Gutscheine können steuer-, beitrags- und lohnnebenkostenfrei ausgegeben werden (= kein Anfall von Lohnsteuer, Sozialversicherung bzw Lohnnebenkosten).

a.) Begünstigte Gutscheinhöhe

Grundsätzlich kann ein steuerfreier Gutschein in maximaler Höhe von EUR 365,- pro Arbeitnehmer ausgegeben werden. Haben bereits Betriebsveranstaltungen stattgefunden, ist der Betrag entsprechend der vom Arbeitnehmer bereits erhaltenen geldwerten Vorteile zu kürzen (interne Dokumentation).

Zusätzlich und unabhängig davon, kann die Möglichkeit der steuerfreien Sachzuwendungen (zB Gutscheine) iHv maximal EUR 186,- angewendet werden.

Die beiden Höchstbeträge können – bei vergleichbarer Ausgestaltung wie im Vorjahr – wiederum auch in einem Gutschein kumuliert werden.

b.) Art der Gutscheine

Gutscheine können zB Wertgutscheine, Warengutscheine, Geschenkgutscheine, Kaufgutscheine und ähnliches umfassen. Wesentlich dabei ist, dass es sich um ein Recht des Kunden handelt, sich eine (vorausbezahlte) Ware oder Dienstleistung des Anbieters/Ausstellers auszusuchen, die dem im Gutschein angegebenen Wert entspricht.

Wichtig wird jedoch sein, dass es sich bei den Gutscheinen um keine Form der individuellen Entlohnung handeln darf. Bargeld darf jedenfalls nicht begünstigt zugewendet werden.

c.) Zeitpunkt der Gutscheinausgabe

Die Gutscheine müssen voraussichtlich zwischen November 2021 und Jänner 2022 an die Mitarbeiter ausgegeben werden.

2. Ausblick

Die Gesetzwerdung der neuen Gutscheinregelung bleibt noch abzuwarten. Sobald die gesetzliche Regelung beschlossen ist, werden wir Sie umgehend informieren.

Abgesehen davon unterstützen wir Sie gerne bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wr. Neustadt Wieselburg und Salzburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45